

Rahmen- u. Leistungsvertrag Gärtnerische Pflegearbeiten**Gärtn. Pflegearbeiten und Windbruchentfernung**

Deckblatt

LV-Version (fixiert) 19.02.2024

gedruckt am 19.02.2024

Auftraggeber

Stadt Wien- Wiener Wohnen

1030 Wien, Rosa-Fischer-Gasse 2

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibungsbezeichnung

Rahmen- u. Leistungsvertrag Gärtnerische Pflegearbeit

Gegenstand der Leistung

Gärtn. Pflegearbeiten und Windbruchentfernung

Ausschreibungsnummer

AVAAG\WW AW RA-LDL\GT PFLEG 2023-LOS 01-35-V00

Ablauf der Angebotsfrist

27.03.2024, 09:00 Uhr

Rahmen- u. Leistungsvertrag Gärtnerische Pflegearbeiten**Gärtn. Pflegearbeiten und Windbruchentfernung**

LV-Version (fixiert) 19.02.2024

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 19.02.2024

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	v W
			LB-FF-999		Preisangaben in EUR

00	Allgemeine Bestimmungen
-----------	--------------------------------

Für laufende gärtnerische Pflegearbeiten und Entfernung von witterungsbedingten Astbrüchen in den Objekten der Stadt Wien – Wiener Wohnen.

00.01 Bestimmungen für gärtnerische Arbeiten

Die ÖNORMEN L 1120 und L 1122 sind vereinbart.

00.0101 Besondere Bestimmungen

Die Leistungen beinhalten alle Tätigkeiten und Erschwernisse im Zusammenhang mit den laufenden gärtnerischen Pflegearbeiten und Entfernung von witterungsbedingten Astbrüchen gemäß ÖNORM L 1122.

Dazu gehören insbesondere:

- An- und Abfahrten
- Erschwerter bzw. zu organisierende Zugänglichkeit zu Innenhöfen, Mietergärten, Dachbegrünungen, etc.
- Beistellung von Maschinen und Werkzeugen
- Neben- und Hilfsmaterialien

Der zeitliche Ablauf der gärtnerischen Pflegearbeiten ist im "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten" festgelegt.

Die in der Unterleistungsgruppe 01.01 "Gärtnerische Pflege" bzw. im "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten" festgelegten Nebenleistungen (z.B. Sandkisten umstechen) sind in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Das im Zuge der Leistungserbringung anfallende Abfuhrmaterial ist vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung von der Arbeitsstelle weg zu schaffen.

Begriff: "weg zu schaffen"

Diese Leistung umfasst das Verladen, die ordnungsgemäße Entsorgung und den Abtransport.

01 Gärtnerische Pflegearbeiten**01.01 Gärtnerische Pflege****Stauden-, Überhang- und Gehölz-Formschnitt****Laufende Strauchschnittarbeiten**

Im Rahmen der laufenden gärtnerischen Pflegearbeiten sind die Hecken und Überhänge gemäß "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten" zu schneiden. Es handelt sich im Wesentlichen um den Rückschnitt des Jahreszuwachses und dies auf eine Höhe von max. 2,20 m, sofern im Folgenden nichts anderes angegeben wird.

Überhängende Zweige von Pflanzen, die über der Kante der Grünflächenbegrenzung, bei Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Zäunen, usw. ragen, sind zurückzuschneiden.

Lampen, Schilder (Lesbarkeit muss gegeben bleiben), Sitzbänke, Fassaden, Einfassungsmauern, usw. sind freizuschneiden.

Bei Wegen und Plätzen ist ein Lichtraumprofil von 2,50 m Höhe, bei Straßen von 4,50 m Höhe freizuschneiden. Bei Parkdecks sind nicht nur die Fassaden, sondern auch die Parkplätze auf den oberen Parkdecks auf eine Höhe von 4,50 m freizuschneiden. Diese Lichtraumprofile sind auch bei Objektbegrünungen frei zu halten, soweit dies möglich ist.

Der Zuwachs (Feinstäste) ist gemäß ÖNORM L 1120 zu schneiden. Bei einem regelmäßigen Schnitt an derselben Stelle kann es zu Verdickungen an den Schnittstellen kommen, in diesen Fällen ist hinter der Verdickung in das alte Holz zu schneiden.

Rahmen- u. Leistungsvertrag Gärtnerische Pflegearbeiten**Gärtn. Pflegearbeiten und Windbruchentfernung**

LV-Version (fixiert) 19.02.2024

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 19.02.2024

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	v W
			LB-FF-999	Preisangaben in EUR	

Beim Überhangschnitt ist von Mai bis Ende September nicht in altes Holz zu schneiden. Ab Oktober oder später im Jahr sind die Schnitte bei Bedarf auch im alten Holz durchzuführen.

Beim Überhangschnitt ist speziell darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Funktionen angrenzender Infrastruktur, wie z.B. der Lichteinfall von Beleuchtungskörpern, Lüftungsanlagen, Revisionstüren, usw. hintangehalten wird.

Gehölze die einen jährlichen Schnitt über den Überhangschnitt hinaus benötigen, wie z.B. Buddleja davidii, Caryopteris x clandonensis, oder Hypericum spec., sind im Zuge des Umstechens im Frühjahr zurückzuschneiden, ebenso sind Rosen (ausgenommen Kletter-, Wild- und Strauchrosen) abzuhäufeln und zu beschneiden. Bestehende Hecken und formierte Gehölze (z.B. Kegel- oder Kugelformen, usw.) sind fachgerecht zurückzuschneiden.

Sträucher, die frei in Rasenflächen stocken, sind nicht zu schneiden.

Blütenstände remontierender Gehölze (z.B. Rosen) sind nach dem Abblühen des ersten Flors zu entfernen. Nicht abfallende vertrocknete und abgestorbene Pflanzenteile (z.B. Blüten bei Hydrangea spec.) sind im Frühling zurückzuschneiden.

Gräser- und Staudenschnitt:

Staudenschnitte erfolgen zeitgleich mit den übrigen laufenden gärtnerischen Pflegearbeiten und daher zeitgleich mit umstechen, mähen, jäten, Boden lockern, laufenden Strauchschnittarbeiten und Entfernen von Falllaub und Laubbeseitigung. Blütenstände remontierender Blütenstauden sind unmittelbar nach dem Abblühen des ersten Flors zu entfernen. Vertrocknete und abgestorbene Pflanzenteile sind spätestens im Frühling zurückzuschneiden.

Gräser sind aus optischen und ökologischen Gründen, sowie aus Gründen des Winterschutzes, erst im Frühling zurückzuschneiden.

Strauchflächen - Bodenbearbeitung

Die angegebenen Arbeitstiefen in den Pflanzflächen sind nur dort möglich wo keine Gehölzwurzeln beschädigt werden. Flächen, die auf Grund ihrer Durchwurzelung nicht umgestochen oder gelockert werden können, sind zumindest zu jäten.

Beim Lockern ist in der Regel mit einer Grabgabel und beim Jäten mit einer Schwanenhalschaue (z.B. Heindl) zu arbeiten.

Zum Umstechen ist dort, wo Gehölzwurzeln nicht verletzt werden, mit Spaten (i.d.R. Ausheberspaten) zu arbeiten, aber auch Karst, Rodehacke oder Spitzhacke können verwendet werden.

Bodenlockerung

Verschlämmt, den Gasaustausch und die Wasseraufnahme behindernde Bodenoberflächen sind gemäß "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten" zu lockern. Unerwünschter Aufwuchs ist zu entfernen. Bei der Lockerung ist der erwünschte Bewuchs samt seinen Wurzeln zu schonen. Alle Gehölzgruppen und offene Baumscheiben sind 10 bis 15 cm tief manuell zu lockern. Alle Fremdkörper, Unkraut und wild aufgegangene Gehölze sind samt Wurzeln wegzuschaffen. Zu den angrenzenden Rasenflächen ist eine gerade Kante zu stechen. Die Gehölzgruppen und Baumscheiben, deren Vegetationsfläche mit Häckselgut, Rinde, oder ähnliches abgedeckt ist, sowie Extensivflächen (Sedum, etc.) sind von Fremdkörpern, Unkraut und wild aufgegangenen Gehölzen samt Wurzeln zu befreien. Rosen sind zurückzuschneiden und anzuhäufeln (ausgenommen Kletter-, Wild- und Strauchrosen). Steine mit einer Größe von mehr als 5 cm sind wegzuschaffen. Geringe Mengen von beschädigten und abgestorbenen Pflanzenteilen, Trieben von durchreibenden Unterlagen sowie Stamm- und Bodenaustrieben sind wegzuschaffen.

Umstechen

Alle Gehölzgruppen, soferne sie nicht mit einem frischen Rindendekor versehen

Rahmen- u. Leistungsvertrag Gärtnerische Pflegearbeiten**Gärtn. Pflegearbeiten und Windbruchentfernung**

LV-Version (fixiert) 19.02.2024

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 19.02.2024

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	v W
			LB-FF-999	Preisangaben in EUR	

sind, sind gemäß "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten" fachgerecht manuell auf eine Tiefe von 15 bis 20 cm umzustechen, wobei der erwünschte Bewuchs samt seinen Wurzeln zu schonen ist. Zu den angrenzenden Rasenflächen ist eine gerade Kante zu stechen. Beim Umstechen ist das vorhandene Laub (Laubschicht max. 15 cm dick), soweit dies möglich ist, einzuarbeiten, überschüssiges Laub ist wegzuschaffen. Die Erde in den Rosenbeeten ist zu lockern und von Unkraut zusäubern.

Jäten

Unerwünschter Aufwuchs samt seinen Wurzeln ist durch mechanische Maßnahmen möglichst vor der Samenreife gemäß "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten" zu entfernen, wobei das Bodengefüge möglichst ungestört bleiben soll. Der Boden aller Gehölzgruppen inkl. Rosenbeete, Baumscheiben, Beete u.ä. ist auf ca. 2 cm Tiefe zu heinln und von Fremdkörpern und Unkraut zu säubern. Wild aufgegangene Gehölze bis zu einem Stammumfang von 10 cm, gemessen in 1 m Höhe, sind samt Wurzeln wegzuschaffen. Wild aufgegangene Gehölze bis zu einem Stammumfang von 10 cm, die kleiner 1 m hoch sind, sind ebenfalls samt Wurzeln wegzuschaffen. Rosen sind von Wildtrieben und abgeblühten Blüten zu befreien. Die mit Häckselgut oder Rinde bedeckten Gehölzgruppen sowie Extensivflächen (Sedum u.ä.) sind von Unkraut bzw. wild aufgegangenen Gehölzen samt Wurzeln zu befreien. Unerwünschter Bewuchs (z.B. Wilder Wein, Efeu, Windlinge, Zaunrübe, usw.) sind von Gehölzen, Zäunen, Lichtschächten, Revisionstüren, usw. wegzuschaffen. Bei veredelten Pflanzen sind die Wildtriebe zu entfernen. Geringe Mengen von beschädigten und abgestorbenen Pflanzenteilen, Trieben von durchtreibenden Unterlagen sowie Stamm- und Bodenaustrieben sind zu entfernen und wegzuschaffen.

Entfernen von Falllaub und Laubbeseitigung

Bei dem Entfernen von Falllaub und der Laubbeseitigung ist Rechensauber zu arbeiten, d.h. dass auf den gereinigten Flächen unerhebliche Restlaubmengen – analog dem Besenrein bei der Gebäudereinigung – vorhanden sein können. Das Entfernen von Falllaub und die Laubbeseitigung erfolgt lt. Terminplan. Bei der ersten Herbstlaubabfuhr ist das ganze Laub wegzuschaffen (Bekämpfung zum Beispiel von Roßkastanienminiermotten). Das Laub verbleibt bei den folgenden Abfuhren im Jahr im Zentrum der tieferen Strauchgruppen ab 4 Meter Durchmesser (als Lebensräume für Igel, etc.). Laub, das nicht beim Umstechen eingearbeitet werden kann, ist wegzuschaffen. Das von Dritten (z.B. Hausbesorger) eingesammelte und nicht mit Abfall vermengte, in Säcken verpackte Laub, ist im Zuge der Regellaubabfuhr bzw. wie auch der Verkehrssicherheits- und Pflegezustandskontrollen wegzuschaffen. Coniferenlaub (Nadeln) ist nur dann wegzuschaffen, wenn dies eine dichte geschlossene und durchgehend trockene Lage bildet (Brandrisiko).

Entfernen von Blüten

Bei Bedarf sind im Zuge der Mähgutabfuhr bzw. dem Entfernen von Falllaub und Laubbeseitigung abgefallene Blütenstiele, Samenstände, Früchte, Fruchtstände (z.B. Pockerln) wegzuschaffen. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Pflanzenteile eine wertvolle Ressource der zum Teil geschützten Fauna darstellen.

Mähen

Es ist ein Gebrauchsrasen zu erhalten. Das Mähen erfolgen gemäß "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten". Beim letzten Durchgang und bei den ersten beiden Durchgängen im Frühjahr ist die Rasenfläche auf eine Höhe von ca. 5 cm zu schneiden, bei den übrigen Durchgängen auf eine Höhe von ca. 7,5 - 10 cm. Rasennarbenbeschädigungen als Folge des Mähens an unebenen Rasenflächen ist durch den Einsatz geeigneter Mähgeräte, soweit dies technisch möglich ist, zu vermeiden. Sollte es doch zu Rasennarbenbeschädigungen kommen, sind diese mittels Overseeding zu beheben.

Bei Schotterrasenflächen sind stark belastete Flächen nur beim 3., 5. und 7.

Rahmen- u. Leistungsvertrag Gärtnerische Pflegearbeiten**Gärtn. Pflegearbeiten und Windbruchentfernung**

LV-Version (fixiert) 19.02.2024

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 19.02.2024

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	v W
			LB-FF-999		Preisangaben in EUR

Regelschnitt zu mähen. Bei weniger stark belasteten Flächen, oder in den Randbereichen von stark belasteten Flächen, entfällt nur der 1. Regelschnitt.

Reinigung von Randsteinen und Traufenpflaster

An Grünflächen angrenzende Traufenpflaster, Gebäudewände, Stützmauern, Zäune und Raseneinfassungen, sind von Gras und anderem unerwünschtem Bewuchs zu säubern.

Gehölze sind dabei so tief wie möglich abzuschneiden. Gneisrandsteine sind an ihrer Oberseite und zur befestigten Fläche hin von Bewuchs freizuhalten. Alle anderen an den Grünflächen angrenzenden Einfassungen (Betoneinfassungen, EPDM-Einfassungen, usw.) sind beidseitig von Bewuchs freizuhalten. Es sind dabei Fugen bis max. 1,5 cm Breite zu reinigen. Die Säuberung von Traufenpflastern und anderen Rndlern oder ähnlichem hat im Zuge der Mähgänge im Juni und September, zu erfolgen.

Die Säuberung der Traufensteine bei Gebäuden mit Fassaden mit Vollwärmeschutz muss mit besonderer Vorsicht ausgeübt werden, um Beschädigungen zu vermeiden. Fugen ab einer Breite von 1,5 cm sind dem Auftraggeber per E-Mail (E-Mail-Adresse wird nach Auftragserteilung bekanntgegeben) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Kenntnisnahme bekanntzugeben.

Extensivbegrünungen

Hier geht es um Extensivbegrünungen und reduzierte Extensivbegrünungen. Zeitgleich mit der Bodenlockerung sind wild aufgegangene Gehölze manuell aus den extensiv begrünten Flächen zu entfernen. Wenn es sich um Dachbegrünungen handelt ist/sind zeitgleich mit der Bodenlockerung in den Strauchgruppen

- die Funktionsfähigkeit der Dachabläufe und der in Kontrollschräten untergebrachten technischen Einrichtungen für Entwässerung und/oder Bewässerung zu kontrollieren;
- Verunreinigungen, Ablagerungen (z.B. Papierstücke, Flaschen oder ähnliches) und Einwurzelungen am Dach, in Kontrollschräten, an Versenkregnern und bei Dachabläufen zu entfernen, sofern dies ohne technische Hilfsmittel möglich ist;
- die Standfestigkeit von Einfassungen, Oberflächenbefestigungen und sonstigen Bauteilen, soweit sie mit dem Gründach in funktionellem Zusammenhang stehen, zu kontrollieren;
- Funktionsbeeinträchtigende Einlagerungen in Kiesstreifen an An- und Abschlüssen sowie in Kiesschüttungen an technischen Einrichtungen zu entfernen.

Das Ergebnis der Kontrollen ist im Jahresbericht aufzunehmen. Dringende Mängelmeldungen sind zusätzlich per E-Mail (E-Mail-Adresse wird nach Auftragserteilung bekanntgegeben) innerhalb von drei Arbeitstagen nach Kenntnisnahme zu übermitteln. Mängel gelten dann als dringend, wenn anzunehmen ist, dass bei Nichtbehebung derselben bauliche Schäden wie z.B. Wassereintritt anzunehmen ist.

Objektbegrünungen

Hier geht es im Wesentlichen um bodengebundene Vertikalbegrünungen und Begrünungen auf Pergolen, Rankgerüsten, etc. bis zu einer Höhe von max. 5 m. Schling-, Rank- und Kletterpflanzen entsprechen Sträuchern und sind daher analog mit diesen zu betreuen (Boden lockern, umstechen, jäten).

Im Zuge der Bodenlockerung sind überdies folgende Arbeiten durchzuführen:

- spannen/lockern der Spanndrähte und
- aufbinden.

Während dem 2. und 3. Durchgang des Stauden-, Überhang- und

Rahmen- u. Leistungsvertrag Gärtnerische Pflegearbeiten**Gärtn. Pflegearbeiten und Windbruchentfernung**

LV-Version (fixiert) 19.02.2024

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 19.02.2024

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	v W
			LB-FF-999	Preisangaben in EUR	

Gehölz-Formschnitte sind überdies folgende Arbeiten durchzuführen:

- freischneiden von Regenfallrohren, Blitzschutzeinrichtungen, Antennenkabel, Dachräder/-traufen, Lüftungsöffnungen, Attiken, oder ähnliches,
- Dürrholschnitt (inkl. Fenster freischneiden),
- Verunreinigungen, Ablagerungen (z.B. Papierstücke, Flaschen oder ähnliches) sind wegzuschaffen.

Im Jahresbericht sind erforderliche Maßnahmen (z.B. Freischneiden, Aufbinden, Dürrholschnitt) über einer Höhe von 5 m zu dokumentieren.

Nebenleistungen

Sandkistenpflege: Alle Sandkisten sind auf eine Tiefe von 25 cm mittels Spaten umzustechen und von Unkraut und allfälligen Verunreinigungen zu säubern. Arbeitsdurchführung gemäß "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten".

Fallschutzrindenpflege: Pflege der Rindengranulatflächen, die als Fallschutz unter Spielgeräten vorhanden sind. Die Flächen sind von allfälligen Verunreinigungen zu säubern, vorhandenes Unkraut ist zu entfernen, grobe Holzstücke (Holzspäne) sind auszuklauben und die Fläche ist möglichst eben zu rechen. Arbeitsdurchführung gemäß "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten".

Verkehrssicherheits- und Pflegezustandskontrollen: Im Zuge der Verkehrssicherheits- und Pflegezustandskontrollen gemäß "Terminplan für gärtnerische Pflegearbeiten" sind die Vegetationsflächen und Pflanzen durch Augenschein hinsichtlich folgender Aspekte zu kontrollieren und allfällige biogene Abfälle (z.B. Laub, Äste) aus den Grünflächen weg zu schaffen.

1. allgemeine Vitalität;
2. konkurrierende Pflanzen (unerwünschter Aufwuchs, zu dichter Stand);
3. Krankheits- und Schädlingsbefall;
4. Schäden und Beschädigungen (z.B. abgebrochene Äste);
5. Funktion von Verankerungen, Sonnen- und Verdunstungsschutzeinrichtungen;
6. einwachsende Baumanbindungen;
7. erodierte Pflanzflächenabdeckungen;
8. Nährstoffmangel;
9. Welkeerscheinungen.

Bei Pkt. 4 ist zwischen Sträuchern und Bäumen zu unterscheiden:

- Sträucher: Beschädigte und abgestorbene Pflanzenteile, Triebe von durchreibenden Unterlagen, Stamm- und Bodenaustriebe sowie Dürrholt ist im Zuge der Arbeiten gemäß Punkt "laufende Strauchschnittarbeiten" zu entfernen.
- Bäume: An- und abgebrochene Äste sind Windbrüche und als solche gemäß ÖNORM L 1122 nach gesonderter Beauftragung zu entfernen.

Die Entfernung einwachsender Baumanbindungen (Punkt 6) stellt eine Nebenleistung dar.

01.0101**Hinweis: Auflistung der Anlagen je Los**

1,00 PA LT:01

02**Windbruchentfernung**

Entfernung von witterungsbedingten Astbrüchen gemäß ÖNORM L 1122.

Von jedem Baum sind mindestens zwei Fotos mit einer Auflösung 1024 x 768 Pixel zu machen und zwar ein Foto vor Durchführung der Schnittmaßnahmen und eines nach Fertigstellung der Arbeit. Speziell auf die Darstellung von Holzschäden (Risse, Brüche, Morschungen, etc.) ist zu achten.

Rahmen- u. Leistungsvertrag Gärtnerische Pflegearbeiten**Gärtn. Pflegearbeiten und Windbruchentfernung**

LV-Version (fixiert) 19.02.2024

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 19.02.2024

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	v W
			LB-FF-999		Preisangaben in EUR

Es ist nur der beschädigte Ast aus der Baumkrone zu entfernen, nicht der ganze Baum zu schneiden und die Wunde zu versorgen. Beim Wegschaffen des Schnittgutes sind auch alle am Boden liegenden Äste im Nahbereich mitzunehmen.

Die Fotos der durchgeföhrten Windbruchentfernung sind der Rechnung beizulegen.

Abrechnung:

Die Vergütung erfolgt je nachdem in welcher Höhe die Verletzung aufgetreten ist.

02.01**Erschwernisse bei raschem Arbeitsbeginn**

Die Vergütung erfolgt pro Bestellung.

02.0101**Erschwernis Arbeitsbeginn "3 Stunden"**

1,00 PA LT:01

Erschwernis für einen Arbeitsbeginn vor Ort gemäß Punkt 6. "3 Stunden" der Vertragsbestimmungen für Rahmenverträge.

02.0102**Erschwernis Arbeitsbeginn "24 Stunden"**

1,00 PA LT:01

Erschwernis für einen Arbeitsbeginn vor Ort gemäß Punkt 6. "24 Stunden" der Vertragsbestimmungen für Rahmenverträge.

02.02**Entfernen von Windbrüchen aus Bäumen**

Die Vergütung erfolgt pro Baum.

02.0201**Windbruchentfernung bis 5m Höhe**

1,00 Stk LT:01

02.0202**Windbruchentfernung 5 bis 10 m Höhe**

1,00 Stk LT:01

02.0203**Windbruchentfernung 10 bis 15 m Höhe**

1,00 Stk LT:01

02.0204**Windbruchentfernung 15 bis 20 m Höhe**

1,00 Stk LT:01

02.0205**Windbruchentfernung 20 bis 25 m Höhe**

1,00 Stk LT:01

03**Regie****03.01****Regieleistungen**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM A 2060 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von

Rahmen- u. Leistungsvertrag Gärtnerische Pflegearbeiten**Gärtn. Pflegearbeiten und Windbruchentfernung**

LV-Version (fixiert) 19.02.2024

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 19.02.2024

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	v W
			LB-FF-999		Preisangaben in EUR

Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

03.0101	Regiestunden Facharbeiter	1,00	h	LT:01
	Regiestunden für Facharbeiter			
03.0102	Regiestunden Hilfsarbeiter	1,00	h	LT:01
	Regiestunden für Hilfsarbeiter			
03.02	Materiallieferungen f.Regieleistungen			
03.0201	Materiallieferungen f.Regieleistungen	1,00	VE	LT:02

Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061).

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung.

Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt.

1 VE = 1 EURO

Beispiel:

angebotener Prozentsatz: +12%
als Einheitspreis einzusetzen: 1,12